

wicht hat eine Magazinfläche Datenbasis, sondern auch einen primär kostentreorientierte Zielsezung unterstellt wird.¹⁶

Standardized testing unit Dissenses

1. Partnerschaftliche Entscheidungsfindung

Damit stellt sich aber die Frage, welche rechtlichen Lagen bestehen in Bezugsanstaltz in Betracht kommen, um bestehende Unrechtsverhältnisse bedeutungsvoll zu erläutern bzw. diese erst gar nicht aufzukommen zu lassen. Drei mögliche Alternativen sollen im Folgenden erörtert werden: die Überarbeitung der Einrichungsfindung auf Arzt und Patienten, die Heranziehung von Transparenz und Unabhängigkeit als zentrale Einstellung und schließlich die Option, die medizinische Standards einzustufen als solche neu zu gestalten und klare Regeln für die Standardfestlegung zu schaffen.

2. Unabhängigkeit und Transparenz – ein Ranking der Institutionen

Umheim sollte die Autokarriere gerade im Halle von Unsi-
cherheitsbedingungen steht nur Ultima Ratio sein, nicht
dagegen bedeutet Ausweg, um Unsicherheiten bei der
Festlegung des Behandlungsstandards auf den einzelen-
Patienten zu verlagern. War müssen Patienten, solange
soziale Unsicherheiten bestehen, über diese aufgeklärat
werden; allerdings Ziel muss es aber sein, so wie
man Klarung dessen zu bemühen, was nach wissenchaft-
licher Erklärung praktischer Erfahrung Behandlungsstan-
dards und Praktizierer Ermitteln und Patienten erstmals
schiedliche Befürchtungen haben, auf deren Basis
eine individuelle Informationstradage habein, wenn es
kann. Wenn es hingegen - wie etwa im Fall der Homon-
therapie - Arzten nicht möglich ist, gegebenenfalls ihre ein-
deutige Aussicht, dass man dem noch viel mehr überforderten
man das Problem der Unsicherheit dadurch zu lösen ver-
sucht, dass man nur wenig Sinn, wenn
denzlage auzulösen, macht es nur wenige Sinn, wenn
Patienten die widersprüchliche Interpretation der Bi-
kam. Wenn es hingegen - wie etwa im Fall der Homon-
therapie - Arzten nicht möglich ist, gegebenenfalls ihre ein-
deutige Aussicht, dass man dem noch viel mehr überforderten
man das Problem der Unsicherheit dadurch zu lösen ver-
sucht, dass man nur wenig Sinn, wenn
denzlage auzulösen, macht es nur wenige Sinn, wenn

IV. Lösungsperspektiven

Ursprünglich diente sie, dass gerade bei besondres kontro-
versen Streitigkeiten die Aspekte der Transparenz und
Unabhängigkeit für die Standardrechtsprechung von zentraler
Bedeutung sind. Eine Festlegung des richtigen Behand-
lungssstandards kommt von vorheriger Behand-
lungssstandards, wenn in diese Standardrechtsprechung keine sach-
lichen Einflüssen, jede Festlegung eines Behandlungsstandards
muss transparen, interessenfrei und unabhängig erfol-
gen. Eben dies ist aber bislang nicht immer gewährleistet.
Ziehen, dass ein erheblicher Anteil von Letzteren
autoren industriellen Interessenkonflikten unterliegt,
nach einer US-Studie jeder zweite bis dritte Autor.³⁴
Wer aber Interessenkonflikten unterliegt, kann nicht
mehr objektiv sein und unbedingt Therapeum-
fehlungen abgeben, auch wenn die abstrakte Fach-
kompetenz und Erfahrung noch so hoch sein mag.

Beispiel arztliche Fortbildung: Auch für die arztl-
iche Fortbildung stellt sich das Problem möglicher
Interessenkonflikte, wenn ärztliche Fortbildungen ver-
anstaltet werden. In der Industrie gesponsert werden,
Arztliche Fortbildung bringt im Falle Kommerzieller
Abhängigkeiten ein erhebliches Missbrauchs. Und Be-
einfusssungenspotenzial. Nach den Ergebnissen einer
zu zertifizieren Online-Fortbildungsmöglichkeiten bei
den gesponserten Fortbildungsmodulen die Produkte
der Sponsoren häufig den Schwerepunkt der Produkte
hebt. Fortbildungssthemen ohne wirtschaftliches
Interesse für das Sponsorenunternehmen waren demge-
genüber uninteressant.³⁵ Solche Fälle des Fort-
bildungs-Sponsoring Kontroversen den eigentli-
chen Sinn und Zweck arztlicher Fortbildung, nam-
lich Ärzten im Bereich ärztlicher Fortbildung, näm-
lich Ärzten im Bereich ärztlicher Fortbildung, näm-
lich Ärzten im Bereich ärztlicher Fortbildung zu geben.³⁶

Zwar wird sich jeder in diese Richtung gehende Regeluie-
trungsanstraz dem Vorwurf aussetzen, die arztiliche Thera-
piefreiheit über Gebühr einzuschränken und an deren
Stelle statlich vorgegebene Therapien zu setzen, die sich
nicht mehr am Interesse der Patienten, sondern sich aller-
an Budges orientieren. Schon heute finden sich allero-
ten Klagen über die „Rechtsverordnungsmedizin“ und
eine „Medizin am Gangelband“ durch Institutionen wie
G-BA und IQWiG. Andere setzen stell sich aber die Fra-
ge, welchen Wert arztiliche Therapiefreiheit noch haben
soll, wenn deren Ausübung mit einem erheblichen Maß
an Unschärheit über die richtige Behandlungsmethode
einhergibt. Angesichts der zunehmenden Komplexität
derer von Unschärfeberatungen spricht vieles dafür, im
Falle von Unschärfeberatungen selbstags spricht vieles dafür, im
Kunstig in strukturierte Bahn zu lenken.

auszusuchen. Informationssquellen die eine „richtige“ Information herstellen.

39	<p>Siehe § 137f Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB V; „Der Gemeinsame Bundes- auschuss nach § 91 empfiehlt dem Bund Bündnismitstreitern für Ge- sundheit die Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 Anfordern.“</p>
40	<p>Besitzberatung FZJ vom 8.10.2008, S. NI „Sakrifikate des Medizin- berufsstandes“</p>
41	<p>ELSTI-D-Studie der Universität Heidelberg im Auftrag des AOK- Bundesverbands („Evaluation of a Large Scale Implementation of Dis- ease Management Programmes“); „Mitsch u.a., Survival Bene- fit of Disease Management Programmes“.</p>

37 Zum Problem der Finanzierbarkeit und der Idee eines „Fortschreibungs-
pools“ s. DABl. 2003, 446.

38 Risikostuktur-Anleihesverordnung vom 3.1.1994 (BGBl. I, 55).

39 Zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 17.7.2009

Aktuelle und erfolgreiche Beispiele sind die strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (Disease-Mangement-Programme - DMP). Disease-Mangement-Programme zeichnen sich dadurch aus, dass Arzte in diesen Behandlungsprogrammen durch Behandlungen gespehüllt werden, die einer Forschung berühren. Anstelle einer universitätsmedizinischen Institution existiert hier mit dem Gemeinsamen Bundesamt eine wissenschaftliche Einrichtung der bester medizinischer Wissenschaften an die Behandlung nach dem aktuellen Standard der medizinischen Versorgung angepasst ist. Die Ärzte in den Behandlungsprogrammen der Berücksichtigung der bester verfügbaren Evidenz für Therapieeffektivität und Sicherheit aufgehen, eben Abweichen von den empfohlenen Standards allerdings an die Aufgabe geknüpft, dem Patienten die Grundsätze der Kriterien zu erläutern. Dies ermöglicht eine solche Strukturierung des Prozesses, zum Nachteil der Patienten keinen geistigen Verlust zu verursachen. Ein wichtiger Vorteil dieser Methodik ist die deutliche Reduzierung der Kosten im Vergleich zu herkömmlichen Behandlungsverfahren - eine der Hauptziele der DMP-Teilnehmer abzeichnet.

Ersellett man solch ein Ranking der Institute, so sich dieses Magazinlich gerade auch an der Transparenz und Unabhängigkeit von Institutionen orientiert. Selbstverständlich kann allein dies nicht dazu führen, dass andere Legitimationsspektre keine Rolle mehr spielen, insbesondere Legitimationsspektre Körnen Transparenz und Unabhängigkeit, einer Institution nicht deren fachliche Kompetenz erneut. Vorausgesetzt aber, dass die methodische Qualität einer Institution nicht solle ein zentraler Fokus auf Aspekten der Unabhängigkeit und Transparenz gerichtet werden sollte im Falle des Dissenses in ihrer Arztinnung, welche Informationen sind zu schaffen bzw. existierende Institute in die Verantwortung zu nehmen, die für Unabhängigkeit und evidenzbasierte Information sorgen. Gerade Beispiel Hornimherapie macht deutlich, dass es hierbei lichen und unaufdringlichen Informationssortungen und Karstrukturen informieren muss.

Schließlich bleibt auch noch die Alternative, auf hoheren Ebenen festzulegen, welche Informationen und Arzttypen nachweisen können, dass sie unabha- und interessenti sind.

3. DMP-Philosophie als möglicher Ausweg?

Umgeachtet dessen kann jedoch jeder Aspekt der Umab-
gänglichkeit und der Transparenz in anderer Hinsicht für
Diskussion um den Rechtsgen Behandlungsstandard
bedeutung haben. Betrachtet man nochmals die oben
gesetzte rechtlische Struktur der Standardregelung
zu verzichten, dass diese im Wesentlichen durch
Rückgriff der verschiedensten Formen einer Meinung
oder Perspektive erzielt oder zumindest ergänzt
wurde in erster Linie maßgebliche sein soll. Zu ihrer
Meinungsskundgabe unter welchen Voraussetzungen
prägt ist. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche
Meinungsskundgabe (Rechtlinien, Leitlinien, Empfehlungen)
wurde in erster Linie maßgebliche sein soll. Zu ihrer
Meinungsskundgabe unter welchen Voraussetzungen
Rückgriff auf eine Perspektive erzielt oder zumindest ergänzt
wurde in erster Linie maßgebliche sein soll, die den
Konsumenten nicht mehr darin schenken soll,
die Empfehlung oder Leitlinie Vertrauen schenken soll,
deren dahingehend, wenn man als Institution mehr
dahingehend, ob man dann entscheidet, sondern auf
die entsprechende Fragstellung stehe und danach
Ranking der Kündagaben als solche richten, sondern auf
Meinungsskundgabe welche Perspektive, die den
Konsumenten nicht mehr darin schenken soll.
Ranking der Kündagaben als solche richten, die den
Konsumenten nicht mehr darin schenken soll.

40	Beschränktes Spielraum für ZV vom 10.07.2008, s. NT „Sackgasse der Medizin – Behandlungsplatz als Grafikrichter Litwes?“.
41	ELSD-Studio der Universität Heidelberg im Auftrag des OK-Bundesverbands („Evaluation of a Large Scale Implementation of Disease Management Programmes“); Miksch u.a., Survival Benefit

39 Siehe § 137 ABs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB V: „Der Gemeinsame Bundes-ausschuss nach § 91 empfiehlt dem Bundestag eine Abstimmung über die Rechtsverordnung nach § 266 ABs. 7 Anfordern- undheit für die Beendigung von Beihilfengrundsätzen im Ge- undsatz. 1. Zu benennen sind insbesondere Anfordungen an die Abs. 1. Beendigung nach dem Kriterium Stand der medizinischen Wi-senschaft unter Berücksichtigung von medizinischen Standarden und die 1. Beendigung nach dem Kriterium Stand der medizinischen Wi-senschaft unter jeweils bestem Verhältnisse des Bereichssekretors“; zur Regelmaßigkeiten Überprüfung und Aktualisierung des Behandlungs-Programms, § 28 ABs. 2 Risikostrukturen Ausgeschreibungen.“

37 Zum Problem der Finanzierbarkeit und der Idee eines „Fortschrittsdungspools“, S. DAB, 2003, 446.

38 Risikostrukturen – Ausgleichssysteme und druck Art. 17 Gesetzes vom 17.7.2009 (BGBl. I, 1990).

Um die Vorgaben des GenDG durchsetzen zu können, hat der Gesetzgeber Sanktionsmaßnahmen durch einen Straf- (§ 25 GenDG) und eine Bußgeldvorschrift (§ 26 GenDG) geschaffen. Versetze gegen Vorschriften, die die Verwirklichung des Informationsbedarfs inhaltlich beeinträchtigen, ist eine Strafe. Sanktionsmaßnahmen sollen die Erfüllung der Vorschriften fördern.

Sanktioneen

II. Antritt zur Befolgsung durch drohende

Verwendungen genetischer Daten geschaffen werden können, um die Verwendung genetischer Daten für die Beobachtung von Wirtschaften zu ermöglichen. Diese Daten können dann für die Beobachtung von Wirtschaften genutzt werden, um die Beobachtung von Wirtschaften zu verbessern. Dies kann durch die Verwendung von Daten aus dem Sanktionsystem (II) – ausgewählten ausgeschieden von dem Sanktionsystem (III) und zeitigt Lösungsmaßnahmen auf.

Das Gesetz trifft insgesamt in drei Stufen in Kraft; § 6 (Abgabe ge-
neistischer Untersuchungsmittel), § 20 Abs. 3 (Genetische Untersu-
chungen und Analysen zum Abreisezettel), § 23 (Rückmelten) und
§ 24 (Gebühren und Auslagen) sind als nowenndig vorbereitende
Vorstufen zur Umsetzung der restlichen Vorstufen des
GenDG zum 5.8.2009 in Kraft getreten, § 5 (Qualitäts sicherung
genetischer Analyse), tritt zum 1.2.2011 in Kraft, § 6 (speziell-
genetischer Analyse) tritt zum 1.2.2012 in Kraft. Vorstufen
scher Beratungen nach § 10 GenDG) zum 1.2.2012, die überlegen
Vorstufen sind zum 1.2.2010 in Kraft getreten.
Einen Überblick dazu geben: Fenger, GesR 2010, 57 ff.; Genegger,
NJW 2010, 113 ff.

(Gesamtgeschäftsstellen - GanzU), in Tübingen, Fachhochschule für Medizintechnik, 2010, Rz. 1 sowie Genenget, NW 2010, 113 f.

StocKer, Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Genediagnostikgesetz – GenDG) in Preußen-Fachanwalt für Kammern-

¹ vom 31.7.2009 (BGBl. I, 2529). Zur Geschichte des GenDG vgl.

die Unterstützung in medizinischen Fragen.

Nachtschichtwacht Athene Schäfer, M.A., Soziater Dr. Rehbohm, Dr. med. Die Veit, dankt Herrn RA und Arzt Dr. Stefan Hubel für

Debt-to-GDP ratio - MA Citi - D. Ditchell - D.

deutsche Gesetzgeber damit umfassende Regelungen für

dig zum 1.2.2010 in Kraft getreten.² Erstmals hat der

Das Gen diagnostikgesetz (GenDG)¹ ist nahezu vollständig

1. Einleitung

Einleitung

Rechtsstragen des Generaldiagnostikgesetzes (GenDG)

SONSTIGES

Soll hier Abhilfe geschaffen werden, bietet sich vor allem die Idee der DMD als Amastpunkt für eine rechteckige Lösung der Standardfestegung an – nicht zuletzt auch deshalb, weil das Beispiel DMD deutlich macht, dass sich freie Lücken und das Beispieldiagramm weitgehend übereinstimmen. Beide Lücken sind durch die entsprechende Form des Beispieldiagramms auf andere Weise relevanter. Dieses von den strukturellen Beziehungen der DMD her abweichen kann.

Therapieentscheidungen niederseitig, die mehr schaden als helfen werden, das sich solcherlei Unsickeheit in der allgemeinen Gesellschaft verschärfen. Und Patienten müssen davon ge-
genüberstehen.

Within a German Primary Care-Based Disease Management Program, Evidenzbasierter Therapieziel, G+G Wiessnethaft 4/2002, 16.

Die Ausseminandersetzung um den reichigen Behandlungs-
stemandrat ist nach allen internationalen Erfahrungen sehr
häufig eine Ausseminandersetzung zwischen Theorie und
Praxis bzw. zwischen den Theoremen von Regelübung
und Freiheit. Auf der einen Seite stehen dabei die
geschoßenen „Scheribitsch-Arzte“, die ein arztliches
Handeln einfördern, das sich auf die Beweitung der pu-
blichen Studien stützt, und die damit immer wieder
den Eindruck erwecken, die Freiheitstage der Praxis
einschränken zu wollen. Auf der anderen Seite stehen die
Repräsentanten praktischer ärztlicher Erfahrung, die auf
ihre Prinzipien berufen sind, die die Praxis in die
je mehr Unsickeheit über den reichigen Behandlungs-
standard hersetzen, desto mehr drängt sich jedoch die Fra-
ge auf, was ärztliche Therapiefehler im Diesem Fall
überhaupt noch wert ist. Wenn – wie im Diesem Fall
Hormontherapie – die Auswahl an „richtigen“ Behand-
lungen unterschieden so groß ist, dass sich Praktisch jede
Fortschreibung mit großer Sicherheit auswählen oder Arzt-
on rechtfertigen lässt, kann dies weder im Sinne der Arz-
te noch im Sinne der Patienten sein. Arzte differieren mit

D. 4

Rechtsfragen des Genidagnostikgesetzes